



Bonn, den 26.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern der Robert-Koch-Schule,

aufgrund der aktuellen Umstände informiere ich Sie mit diesem Elternbrief über die Änderungen des Testverfahrens an den Grundschulen. Seit Mittwoch, den 26.01.2022, gelten die folgenden Regelungen:

- Alle Grundschulen werden die **Pooltestungen im aktuellen Testrhythmus bis auf Weiteres** (Klassen 1 & 2: Mo/Mi, Klassen 3 & 4: Di/Do) beibehalten.
- Die Labore übermitteln das Ergebnis der Poolproben bis 20:30 Uhr **an die Schule (Verspätungen sind möglich!!)**. Im Falle eines positiven Pools werden Sie von der Klassenlehrerin oder der Schulleitung informiert.

ACHTUNG: Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass uns eine aktuelle Mobilnummer und/oder eine Emailadresse vorliegt. Nehmen Sie unbedingt Kontakt mit der Klassenpflegschaft auf, um sich mit den Eltern Ihrer Klasse zu vernetzen. Es hat sich gezeigt, dass sich die Nachricht über das Poolergebnis auf diesen Wegen gut verbreitet.

- Ab sofort werden keine PCR-Einzelproben mehr an die Labore abgegeben.
- Schülerinnen und Schüler eines negativ getesteten Pools nehmen wie gewohnt am Präsenzunterricht teil.
- Schülerinnen und Schüler **eines positiv getesteten Pools** werden so lange **an den Schultagen mit Antigenschnelltests getestet** und darüber hinaus nach dem bisherigen Rhythmus mit Lolli-Tests getestet, **bis das nächste negative Pooltestergebnis vorliegt**.
- Alternativ ist es auch möglich, eine offizielle Testeinrichtung im Rahmen eines Bürgertests zu nutzen und diesen der Schule vorzulegen. Ein aus anderen Gründen durchgeführter PCR-Test mit negativem Ergebnis ist ebenfalls ausreichend.
- Die Antigenschnelltestungen nach einem positiven Pooltestergebnis werden zu Unterrichtsbeginn **in der Schule durchgeführt**, dürfen aber auch in einer **zertifizierten Testeinrichtung im Rahmen eines Bürgertests** durchgeführt und das Ergebnis der Schule vorgelegt werden.
- **Nur die Kinder eines positiv getesteten Pools**, die vor Unterrichtsbeginn ein **negatives Schnelltestergebnis** oder ein anderweitig eingeholtes negatives PCR-Testergebnis vorweisen können bzw. zum Unterrichtsbeginn einen



Schnelltest mit negativem Ergebnis durchführen, **dürfen am Präsenzunterricht teilnehmen.**

- Sobald ein positives Testergebnis vorliegt, muss der Schüler / die Schülerin von Ihnen abgeholt werden und sich umgehend in **häusliche Isolation** begeben.

ACHTUNG: Bitte stellen Sie dafür unbedingt sicher, dass Sie für uns durchgehend unter Ihrer angegebenen Nummer erreichbar sind!

Zwar werden wir die Betreuung der positiv getesteten Kinder sicherstellen und der Situation mit Ruhe und Behutsamkeit begegnen, doch sind wir an dieser Stelle unbedingt auf Ihre Kooperation und Erreichbarkeit angewiesen. Die Situation stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar und es bedeutet eine enorme psychische Belastung für Grundschulkinder, mit dem Wissen über ein positives Testergebnis von ihrer Lerngruppe isoliert zu werden.

- Die **Kontrolltestung** eines positiven Selbsttests **muss dann außerhalb des Schulsystems durch eine Teststelle** mindestens als Coronaschnelltest (§ 13 Corona-Test/Quarantäneverordnung) erfolgen.
- Sollte auch der Kontrolltest positiv ausfallen, gilt die getestete Person nach den aktuellen Regelungen als infiziert und darf sich erst nach 7 Tagen durch einen Coronaschnelltest an einer offiziellen Teststelle oder einen PCR-Test freitesten. Die **Freitestung erfolgt ebenfalls außerhalb des Schulsystems.**

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen oder Unklarheiten an, damit wir Missverständnisse zügig ausräumen können.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Tödt
(Schulleiter)